



Vierte Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund von § 16 Abs. 1 und 2 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 544), in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) wird verordnet:

§ 1

Die Siebte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 8. Oktober 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 8. Oktober 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Siebten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 1. Dezember 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 2. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(9) Eine „enge Kontaktperson“ ist jede Person, die als solche – abhängig vom konkreten Einzelfall – vom Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden Fachbereich Gesundheit – mündlich, schriftlich oder elektronisch als enge Kontaktperson eingestuft wurde.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Absonderung bei mit PoC-Antigen-Schnelltest positiv getesteten Personen

Ein Einwohner, bei dem ein PoC-Antigen-Schnelltest mit po-

sitivem Ergebnis durchgeführt wurde oder dessen Selbsttest i.S. des § 1 Absatz 5 ein positives Ergebnis aufweist, muss unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Zu diesem Zweck kann der Einwohner das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22, 06108 Halle (Saale) oder einen Arzt in Halle (Saale) aufsuchen. Für den Weg dorthin und zurück gelten die in § 6 Abs. 4 Satz 3 benannten Auflagen. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses muss sich der Einwohner unverzüglich in häusliche Quarantäne absondern.

Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne. Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt § 3.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Absonderung bei mit PCR-Test positiv getesteten Personen

(1) Ein nicht immunisierter Einwohner, bei dem ein PCR-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde, hat sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine 14-tägige häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

Die Quarantäne endet nach 14 Tagen, wenn der Einwohner mindestens während der letzten 48 Stunden der Quarantäne asymptomatisch bleibt und ein am 14. Tag durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat. Das Zeugnis über das Testergebnis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

Der PoC-Antigen-Schnelltest kann in einer Teststelle i.S. des § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) durchgeführt werden, z.B. auch im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale). Hierbei sind die Auflagen des § 6 Absatz 4 Satz 3 zu beachten. Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Schnelltests gilt § 2.

Ferner kann auf Verlangen des Fachbereichs Gesundheit etwa ab dem 12. Tag der Quarantäne ein PCR-Test stattfinden. Ist dieser

PCR-Test negativ, endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Sofern der Einwohner während der Quarantäne symptomatisch wird, muss er den Fachbereich Gesundheit unverzüglich hierüber informieren. Anschließend findet zeitnah ein PCR-Test in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit statt. Im Falle eines positiven PCR-Tests verlängert sich die Quarantäne um fünf Tage, die fünf Tage beginnen am Tag nach dem Abstrich.

(2) Ein aufgrund PCR-Tests positiv getesteter immunisierter Einwohner hat sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in eine 14-tägige häusliche Quarantäne abzusondern. Sofern er während der Quarantäne asymptomatisch bleibt, kann abhängig von den vorhandenen Laborkapazitäten frühestens ab dem 5. Tag der Quarantäne ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit stattfinden; ist dieser PCR-Test negativ endet die Quarantäne mit Vorliegen des Testergebnisses. Im Falle eines positiven PCR-Tests verlängert sich die Quarantäne um fünf Tage, die fünf Tage beginnen am Tag nach dem Abstrich.

(3) Der erste volle Tag der Quarantäne ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Tag nach der Durchführung des PCR-Test-Abstrichs, der ein positives Ergebnis hatte. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der zu beachtenden Quarantänedauer erreicht ist.

(4) Mit PCR-Test positiv getestete Einwohner sind verpflichtet, ab Kenntnis des Ergebnisses unverzüglich ihre Kontaktpersonen über den positiven PCR-Test zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 1 beigefügte Liste unverzüglich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit zu übermitteln. Dieses kann online über folgenden Link erfolgen:

<https://itc-web13.itc-halle.de/frontend-server/form/provide/809/>

(5) Mit PCR-Test positiv getestete Personen werden darum gebeten, unverzüglich eine Selbstauskunft

auf elektronischem Weg auszufüllen, unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

und auch Ihre Kontaktpersonen um die elektronische Abgabe der Selbstauskunft zu bitten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Absonderung von engen Kontaktpersonen

(1) Ein Einwohner, der vom Fachbereich Gesundheit als enge Kontaktperson gemäß § 1 Abs. 9 eingestuft wurde, hat sich unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstands in eine 10-tägige häusliche Quarantäne abzusondern. Diese endet automatisch, wenn er mindestens während der letzten 48 Stunden der Quarantäne asymptomatisch ist.

Sofern die enge Kontaktperson in den letzten 48 Stunden der Quarantäne symptomatisch ist, ist diese verpflichtet, einen PoC-Antigen-Schnelltest durch einen hierzu nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) berechtigten Leistungserbringer durchführen zu lassen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind hierbei zu beachten.

Im Falle eines negativen PoC-Antigen-Schnelltestergebnisses endet die Quarantäne. Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Schnelltestergebnisses gilt § 2. Das Zeugnis des Testergebnisses ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der zu beachtenden Quarantänedauer erreicht ist.

(2) Die Quarantänezeit des Absatz 1 Satz 1 verkürzt sich, wenn die enge Kontaktperson asymptomatisch geblieben ist und ein frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat. Zu diesem Zweck ist die enge Kontaktperson berechtigt, das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) oder eine andere

Teststelle i.S. des § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) aufzusuchen. Hierbei sind die Auflagen des § 6 Absatz 4 Satz 3 zu beachten. Die Quarantäne endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Zeugnis dieses Testergebnisses ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(3) Enge Kontaktpersonen i.S. des Absatz 1 und Einwohner, die noch nicht vom Fachbereich Gesundheit als enge Kontaktpersonen i. S. des § 1 Abs. 9 eingestuft wurden, aber engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten oder symptomatisch i.S. des § 1 Abs. 7 sind, werden gebeten, eine Selbstauskunft auf elektronischem Weg auszufüllen, unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Absonderung von haushaltsangehörigen Personen

(1) Jeder nicht-immunisierte Einwohner, welcher mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt, hat sich unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne abzusondern. Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach der Durchführung des PCR-Abstrichs beim Haushaltsangehörigen. Der Tag des PCR-Abstrichs wird nicht mitgerechnet. Der Einwohner

ist verpflichtet, am 10. Tag der Quarantänefrist einen PoC-Antigen-Schnelltest durch einen hierzu nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) berechtigten Leistungserbringer durchzuführen zu lassen.

Die Quarantäne endet mit Ablauf des 10. Tages nur dann, wenn der am 10. Tag durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest ein negatives Ergebnis hat; im Falle eines positiven PoC-Testergebnisses gilt § 2. Das Zeugnis über das PoC-Antigen-Schnelltestergebnis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(2) Absatz 1 gilt für immunisierte Einwohner entsprechend, sofern bei Ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass der Quellfall positiv getestet wurde, Symptome i.S. des § 1 Abs. 7 vorliegen.

(3) Die Möglichkeit der vorzeitigen Freitesting nach § 4 Absatz 2 gilt für haushaltsangehörige Personen bei atypischen Wohnbedingungen entsprechend, z.B. wenn eine räumliche Trennung von zwei haushaltsangehörigen Personen durch Nutzung einer Einliegerwohnung möglich ist. Ob atypische Wohnbedingungen vorliegen entscheidet der Fachbereich Gesundheit.

(4) Der PoC-Antigen-Schnelltest kann in einer Teststelle i.S. des § 6 Abs.1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) durchgeführt werden, z.B. auch im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle

(Saale). Hierbei sind die Auflagen des § 6 Absatz 4 Satz 3 zu beachten. Das Zeugnis über das negative PoC-Antigen-Schnelltestergebnis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(5) Wird eine haushaltsangehörige Person eines Quellfalls, die bis dahin noch nicht verpflichtet war, sich in Quarantäne zu begeben, symptomatisch i.S. des § 1 Abs. 7, muss sich diese ab diesem Zeitpunkt unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne begeben und den Fachbereich Gesundheit sofort über die eingetretene Symptomatik informieren. Sie ist ferner verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck kann das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22, 06108 Halle (Saale) oder ein Arzt in Halle (Saale) aufgesucht werden. Für den Weg dorthin und zurück gelten die in § 6 Abs. 4 Satz 3 benannten Auflagen. Auch bei einem negativen PCR-Testergebnis muss die haushaltsangehörige Person 10 Tage in Quarantäne verbleiben.

Die haushaltsangehörige Person hat dem Fachbereich Gesundheit das Zeugnis über das negative PCR-Testergebnis unaufgefordert unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Ausnahmen und sprachliche Gleichstellung

(1) Der Fachbereich Gesundheit kann Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2. Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person vom Fachbereich Gesundheit eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Verordnung vor.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

7. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „15. Dezember 2021“ durch die Angabe „12. Januar 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 2021 in Kraft.

**Halle (Saale),
den 13. Dezember 2021**



i.V.

**Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister**



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221-4123
Telefax: 0345 221-4027
Internet: www.halle.de